

BStGer BG.2011.9 vom 13. Mai 2011

Bundesstrafgericht, 2011-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2011.9

FR: TPF BG.2011.9 du 13 mai 2011

IT: TPF BG.2011.9 del 13 maggio 2011

Regeste

Anfechtung des Gerichtsstands (Art. 279 Abs. 2 BStP).

Erwägungen

E. 8

Januar 2010 und am 25. August 2010 Einsprache erhoben haben, wobei unklar bleibt, was darin gerügt wurde;

- sich die vorliegende Beschwerde gegen die Abtretungsverfügung des Bezirksamtes Küsnacht vom 28. Dezember 2010 richtet, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich diese auf die Übernahme des Strafverfahrens durch den Kanton Zug stützt, welche ebenfalls am 28. Dezember 2010 erfolgte, den Beschwerdeführern jedoch nicht mitgeteilt wurde, weswegen kein taugliches Anfechtungsobjekt vorliegt;

- die Abtretungsverfügung, mit Hinweis auf das Rechtsmittel der Beschwerde an die Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz, eine falsche Rechtsmittelbelehrung enthält, woraus den Beschwerdeführern grundsätzlich kein Nachteil erwachsen darf (BGE 134 I 199 E. 1.3.1 S. 202 m.w.H.);

- die Beschwerde fristgerecht eingereicht wurde;

- sich aufgrund des Gesagten die Frage stellt, ob die Beschwerde überhaupt zulässig ist; diese Frage jedoch offen bleiben kann, da sich die Beschwerde, wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen, als sofort unbegründet erweist;

- beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen, welche an verschiedenen Orten begangen wurden, die Behörden des Ortes zuständig sind, wo die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist (Art. 344 Abs. 1 aStGB), bzw. bei Mittäterschaft die Behörden des Ortes,

- 4 -

wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde (Art. 343 Abs. 2 aStGB); der Grundgedanke von Art. 343 Abs. 2 StGB, wonach Mittäter nicht an verschiedenen Orten verfolgt und beurteilt werden sollen, auch dort gilt, wo ein Mittäter ausser der in Mittäterschaft begangenen strafbaren Handlungen an anderen Orten weitere Delikte verübt hat (BGE 109 IV 56 E. 1; 95 IV 37 E. 2; SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl., Bern 2004, N. 246);

- der Kanton Zug gegen B. bereits seit April 2010 ein Strafverfahren wegen Nötigung und Freiheitsberaubung führt und damit seine Untersuchung zeitlich vor derjenigen des Kantons Schwyz gegen B. und C. wegen Tierquälerei (August 2010) angehoben hat;

- zudem die Freiheitsberaubung (Art. 183 Abs. 1 StGB) mit einer Strafdrohung von 5 Jahren Freiheitsstrafe das schwerste Delikt darstellt;

- vorliegend für das nur ausnahmsweise zulässige Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand keine triftigen Gründe ersichtlich sind und auch nicht geltend gemacht werden;

- zudem der Kanton Zug mit Einverständnis vom 28. Dezember 2010 das Verfahren wegen Verstoffes gegen das Tierschutzgesetz gegen B. und C. übernommen hat und die I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts in die einvernehmliche Festlegung des Gerichtsstandes durch die Kantone nicht ohne Not eingreift (SCHWERI/BÄNZIGER, N. 438; BGE 121 IV 224 E. 3a; Entscheid des Bundesstrafgerichts BG.2008.14 vom 3. Oktober 2008, E. 2.3 m.w.H.);

- sich damit die Beschwerde als sofort unbegründet erweist und sie ohne weiteren Schriftenwechsel abzuweisen ist (Art. 219 Abs. 1 BStP e contrario);

- bei diesem Ausgang des Verfahrens die beiden Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen haben (Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG), wobei die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 300.-- festgesetzt wird (Art. 5 und Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 des Reglements des Bundesstrafgerichts über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]);

- 5 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.